

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/16/10750			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 30.08.2016 Verfasser: Arne Longeric			
Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Amt Klützer Winkel zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat am 26. März 2015 beschlossen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Klützer Winkel zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Dauer von zwei Jahren abzuschließen.

Die Einstellung der zusätzlichen Verkehrsüberwacherin erfolgte zum 27. Juli 2015. In der Zeit vom 27. Juli 2015 bis zum 31. Oktober 2015 ist somit eine zusätzliche Verkehrsüberwacherin in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eingesetzt worden. Das Beschäftigungsverhältnis wurde beendet. Die Abrechnung gemäß § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgte im Jahr 2016.

Zum 1. Mai 2016 ist eine neue Verkehrsüberwacherin für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen befristet bis zum 31. Oktober 2016 eingestellt worden.

Da der öffentlich-rechtliche Vertrag am 26. Juli 2017 endet, hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen darüber zu entscheiden, ob ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen soll.

Bei Abschluss eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages wird vorgeschlagen den Vertrag automatisch zu verlängern, sofern keine Kündigung erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ab 27. Juli 2017 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2018 mit einer automatischen jährlichen Verlängerung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen entsprechend § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Anlagen:

Entwurf - öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ab 27. Juli 2017

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
ZUR ÜBERWACHUNG DES RUHENDEN VERKEHRS
IN DER
GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN**

Zwischen

dem **Amt Klützer-Winkel**, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herr Gerhard Rappen,
Schloßstraße 1, 23948 Klütz

- Amt -

und

der **Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**, vertreten durch den Bürgermeister Christian
Schmiedeberg, c/o Amt Klützer-Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz,

- Gemeinde -

wird auf Grundlage der §§ 125 ff. KV M-V und der §§ 54 ff. VwVfG M-V folgender
öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Intensivierung der Verkehrsüberwachung in der
Gemeinde geschlossen:

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Amtsausschuss
des Amtes Klützer Winkel haben mit Beschlüssen vom _____ und
_____ festgelegt, den im ruhenden Verkehr in der Gemeinde stärker zu
überwachen, da dies in der Gemeinde insbesondere wegen des hohen
Touristenaufkommens in der Saison notwendig ist und mit dem vorhandenen Ressourcen
des Amtes Klützer Winkel, in dessen Wirkungskreis die Überwachung des ruhenden
Verkehrs liegt, nicht angemessen sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck werden
folgende Regelungen getroffen:

§ 1 VERKEHRSÜBERWACHER/IN

In der Gemeinde soll ganzjährig permanent ein Verkehrsüberwacher des Amtes tätig sein.
Ein weiterer Verkehrsüberwacher soll diesen während der Saison (Mai bis Oktober eines
jeden Jahres) unterstützen.

§ 2 KOSTEN

Die Kosten für den permanenten Verkehrsüberwacher in der Gemeinde sind durch die Amtsumlage abgegolten. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch, die vollständigen Kosten für den zusätzlichen Verkehrsüberwacher des Amtes, der während der Saison (Mai bis Oktober eines jeden Jahres) ausschließlich in der Gemeinde eingesetzt wird, zu tragen. Das Amt stellt diese Kosten getrennt in Rechnung.

§ 3 VERRECHNUNG

Das Amt verpflichtet sich, die Hälfte der Einnahmen aus der gesamten Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils im ersten Quartal des Folgejahres. Die Kosten im Sinne des § 3 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

§ 4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag beginnt am 27. Juli 2017 und endet mit Ablauf des 31. Oktober 2018. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende möglich.

§ 5 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den _____

Klütz, den _____

Gerhard Rappen
Amtsvorsteher

- Siegel -

Christian Schmiedeberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mandy Krüger
2. Stellvertreterin des Amtsvorstehers

Mirko Klein
1. Stellvertreter des Bürgermeisters